

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 50=70 (1904)

Heft: 11

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

L. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXX. Jahrgang.

Nr. 11.

Basel, 12. März.

1904.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

Inhalt: Einzelfeuer mit Magazinladung. — Die Bewaffnung der Russen und der Japaner. — Die Ordre de bataille der russischen ostasiatischen Armee. — Die Führer Japans zur See. — Eidgenossenschaft: Generalstab. Ernennungen. Adjutantur. Pferderegieanstalt. Rationsvergütung pro 1904. Rückerstattung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen. Wiederfassen solcher bei Einteilung im Landsturm. — Ausland: Niederlande: Schützenvereine. England: Rekrutenwechsel. — Berichtigung.

Dieser Nummer liegt bei:
Literaturblatt der Allgemeinen Schweizerischen
Militärzeitung 1904 Nr. 4.

Einzelfeuer mit Magazinladung.

Es wird in unseren Manövern und anderen Übungen, in welchen das Feuer nicht nur markiert, sondern wo scharf oder blind geschossen wird, oft vorkommen, dass alle losen Patronen verbrannt sind und nur noch diejenigen zur Verfügung stehen, die vor Beginn der Übung ins Magazin geladen worden sind. Was ist nun zu tun? Die einfachste Antwort wird sein: Man lasse das Magazin öffnen und dessen Inhalt im Einzelfeuer verschossen. Zugegeben — allein verstossen wir dabei nicht gegen eine Reglementsbestimmung? Ziff. 266 lehrt: „Es ist schon in Friedensübungen Aufgabe der Zug- und Gruppenführer, strenge darüber zu wachen, dass der Soldat das Magazin nicht vorzeitig öffne“, und da gerade vorher der Satz steht: Die Munition ist möglichst bis auf die entscheidenden Momente des Magazinfeuers aufzusparen, so heisst wohl die Bestimmung von Ziff. 266 etwas präziser: Es ist danach zu streben, dass dem Manne der Grundsatz in Fleisch und Blut übergeht: Das Magazin darf erst zur Abgabe des Magazinfeuers geöffnet werden! Lassen wir also den Mann aus dem Magazin Einzelfeuer schießen, so verwirren wir ihn, er weiss nicht mehr, was das Richtige ist, es ist ihm nicht mehr klar, wann er sich des Magazins bedienen darf und ob er nicht vielleicht auch in anderen Fällen den Hebel herunterdrücken soll.

Nur das Einfache ist kriegsgemäss. Ist das Geschilderte aber einfach? Ist unsere Verschie-

denartigkeit des Ladens mit losen Patronen und Ladern einfach? Ist das Eindrillen des Unterschiedes von Einzelladung und Magazinladung, von Einzelfeuer und Magazinfeuer einfach? Ist daher unsere ganze Waffenarbeit einfach? Ist sie demnach kriegsgemäss? Die Frage muss entschieden verneint werden. Gerade aus diesen Gründen ist der Aufsatz „Einzel- oder Magazinfeuer?“ in Nr. 1 und 2 der „Schweizer. Monatschrift für Offiziere aller Waffen 1904“ sehr zu begrüssen und es wird ihm gewiss jeder einsichtige Kamerad nur beipflichten können. Nun ist eine Änderung in der Ausführung der Ladung im Sinne dieser Arbeit nur dann möglich, wenn das Magazin verkleinert und die Absperrvorrichtung beseitigt wird, was zudem noch andere grosse Vorteile bringen würde (vgl. „Magazinfeuer und Magazin“ in Nr. 4 der „Monatschrift 1903“). Wir wollen hier auf diese Fragen nicht näher eintreten, wir sind überzeugt, dass jeder Infanterieoffizier, der seine Rekruten auszubilden, seine Soldaten im Wiederholungskurs zu schulen hatte, oft genug im Stillen über die grossen Schwierigkeiten gejammert, welche das Eindrillen der verschiedenen Lade- und Feuerarten mit sich bringt, und sich vorgehalten hat, wie viel bequemer es wäre, wenn nur eine Ladeart bestünde. Wenn man zudem sieht, wie schwer es für die nicht sehr Gewandten unter den Leuten hält, den Inhalt des zweiten Laders ins Magazin zu praktizieren, wie schwer das ganz geladene Gewehr und wie mühselig das Nachfüllen wird, so muss man sich unbedingt sagen, dass etwas nicht in Ordnung ist. Wer endlich als Schiesskommissionsmitglied unsere ländlichen und städtischen Schützengesellschaften inspiziert und zusieht, wie